

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

15. Jahrgang

Freitag, den 14. Februar 2020

Nummer 2 | Woche 7



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Stellenausschreibung in der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Sachbearbeiter Ordnungsamt m/w/d Seite 3
- Informationsveranstaltung zum Thema 5G Testregion Wiesenburg/Mark – Bad Belzig Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2020 Seite 4
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2020..... Seite 5
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2020..... Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses der Gemeinde Borkwalde vom 04. Dezember 2019
– Neu- und Umbenennung von Straßen im Wohngebiet „Borkwalde-Ortszentrum“ – Seite 8
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“
sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplans Seite 10
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände
„Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen Seite 11
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Stadt Brück Seite 11
- Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2020 Seite 12
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Golzow Seite 14
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 26.05.2019 Seite 15
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „PV-Anlage Alt Bork/Neuendorf,
sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplans Seite 15
- Öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses der Gemeindevertretung Planebruch vom 13. Januar 2020
– Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Wohngebiet Tornower Straße/Lehliner Straße – Seite 16
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Planebruch Seite 17

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung Rabenstein/Fläming Seite 19
- Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz Seite 19

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**Stellenausschreibung**

In der Gemeinde Wiesenburg/Mark ist ab frühestens 01.03.2020 nachfolgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Sachbearbeiter Ordnungsamt (m/w/d)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Die Vergütung erfolgt nach durchgeführter Bewertung bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD-VKA.

Die Aufgabengebiete umfassen:

Aufgaben der allgemeinen Ordnungsbehörde

- Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (unmittelbare Gefahrenabwehr), Durchführung von Verwaltungsverfahren, Zwangsmittelanwendung
- Vollzug Hundehalterverordnung sowie ordnungsbehördlicher Verordnung (Anliegerpflichten kontrollieren, Immissionsbelästigungen)
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Sondernutzung (Erlaubniserteilung, Überwachung)
- Allgemeiner Außendienst

Aufgaben im Bereich Standesamt

- Bearbeitung von Angelegenheiten des Personenstandswesens,
- Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen einschließlich der Durchführung von Eheschließungen

Im Vertretungsfall:**Aufgaben im Einwohnermeldeamt sowie Gewerbeamt**

- Bearbeitung von Aufgaben der Melde- und Passbehörde, wie z. B. Pass- und Ausweisangelegenheiten, Führen und Pflege des Melderegisters sowie die Auskunftserteilung, Erstellen von Meldebescheinigungen
- Entgegennahme und Bearbeitung von Gewerbeanzeigen (An-, Um- und Abmeldungen), Erteilung von gewerbe- und gaststättenrechtlichen Erlaubnissen sowie sonstigen Genehmigungen, Erteilen von Gewerbeauskünften

(nicht abschließend)

Die Möglichkeit der Veränderung der Aufgabenstellung im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen ist vorbehalten.

Fachliche/persönliche Anforderungen:

- **ausschließlich** abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. A1
- umfassende Kenntnisse im Bereich des öffentlichen Rechts, vor allem tätigkeitsbezogen im Bereich des Verwaltungs-, Ordnungs-, Gewerbe- und Personenstandsrechts
- gute Ausdrucksweise und ausgeprägte Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung
- fundierte EDV-Kenntnisse in der Standardsoftware Microsoft Office (Word, Excel, Outlook)
- Pkw-Führerschein
- konflikt- und durchsetzungsfähig, belastbar

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt behandelt.

Sollte Ihr Interesse geweckt worden sein, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 21.02.2020 schriftlich oder elektronisch an:

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Personalabteilung
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark
E-Mail: malichatka.gemeinde@wiesenburgmark.de

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgeschickt werden. Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Hinweise zum Datenschutz

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in maschinenlesbarer Form im Personalmanagementsystem gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter www.wiesenburg-mark.de – „Verwaltung“ – „Datenschutzinformationen“ – „Datenschutzinformation_Bewerbungsverfahren“.

Informationsveranstaltung zum Thema 5G Testregion Wiesenburg/Mark – Bad Belzig

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark möchte allen interessierten Einwohner*innen die Möglichkeit geben, sich inhaltlich zur Konzeptreife des Landkreises Potsdam Mittelmark zur 5G Testregion zu informieren und auszutauschen.

5G! Was ist das eigentlich und brauchen wir das im ländlichen Raum? Welche Inhalte verbergen sich im Konzept des Landkreises zur Testregion? Was bedeutet das für unsere Gemeinde? Zukunftsvision oder greifbare Realität? Die Gemeinde Wiesenburg/Mark lädt zum regen Austausch dazu ein.

Wann: 17.03.2020 um 18.30 Uhr

Wo: Kunsthalle der Gemeinde Wiesenburg/Mark
Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark

Nähere Informationen zum Ablauf, Redebeiträgen und Referent*innen werden noch bekannt gegeben.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Brück vom 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 4.316.100,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 4.850.800,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

- | | |
|------------------------------------------------------|-----------------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 5.132.900,00 € |
| Auszahlungen auf | 5.455.700,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|--------------------------------------------------------|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.266.900,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.462.700,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 366.000,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 868.000,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 500.000,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 125.000,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **500.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

28,0 v. H..

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 10. des Monats zu zahlen.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	20.000 €
b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	10.000 €
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000 €

 festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	150.000 €
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	100.000 €

 festgesetzt.
- Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
- Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 7

- Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 - Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 27.01.2020


M. Köhler
Ämtdirektor

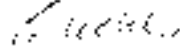
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 16.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2020 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung gemäß § 140 BbgKVerf i. V. mit § 74 Abs. 2 BbgKVerf zu den Festsetzungen im § 2 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 21.01.2020 unter dem Aktenzeichen 41-Si 18/16/20 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 27.01.2020


M. Köhler
Ämtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	5.221.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.298.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	528.300,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	528.300,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.755.500,00 €
Auszahlungen auf	5.367.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.916.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.747.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	838.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	463.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	157.300,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **5.272.900,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **325 v. H.**

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €** festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird

über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 31.01.2020


M. Köhler
Amtdirektor

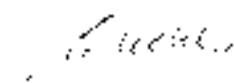
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2020 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung für den durch § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren in Höhe von 4.300.000 € wurde gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 31.01.2020 unter Aktenzeichen 41-Si 483/16/19 mit Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 31.01.2020


M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 3.041.400,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 3.189.600,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 76.100,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 76.100,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 5.547.300,00 € |
| Auszahlungen auf | 5.941.600,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.701.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.845.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	445.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.047.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.400.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	48.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.400.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

616.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **10.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**
 festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €**
 festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechnen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 31.01.2020



M. Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2020 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wurde gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 31.01.2020 unter dem Aktenzeichen 41-Si 484/16/19 mit einer Auflage erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 31.01.2020



M. Köhler
Amtsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses
der Gemeinde Borkwalde vom 04. Dezember 2019**

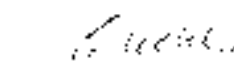
– Neu- und Umbenennung von Straßen im Wohngebiet „Borkwalde – Ortszentrum –“

Die Gemeindevertreter von Borkwalde haben auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 04.12.2019 folgende Straßennamen beschlossen, deren örtliche Lage im beigelegten Kartenausschnitt dargestellt ist:

1. Neue Straßen im entstehenden Neubaugebiet (2. Bauabschnitt – BBF):
 - 1a) Die Verbindungsstraße zwischen Ernst-Thälmann-Straße und Olof-Palme-Ring erhält den Namen „**Anders-Celsius-Straße**“
 - 1b) Der Abzweig östlich vom Olof-Palme-Ring (neu) erhält den Namen „**Carl-von-Linné-Weg**“

2. Für die neu entstehende Straße vom Selma-Lagerlöf-Ring in das Baugebiet auf dem „Hut“ wird der Straßename „**August-Strindberg-Weg**“ festgesetzt.
3. Der „Sven-Hedin-Platz“ wird umbenannt in den „**Alfred-Nobel-Platz**“.

9. Januar 2020



Marko Köhler
Amtsdirektor

Anlage

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anlage



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplans

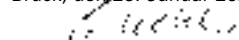
Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2019 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für Teilflächen der Flurstücke 46, 49, 50/2, 51/2 und 52/2 der Flur 3 in der Gemarkung Neuendorf beschlossen (Br-30–43/19). Der Bebauungsplan wird unter der Bezeichnung „PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“ geführt. Ziel ist die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage sowohl auf Flächen in der Gemarkung Neuendorf als auch auf Flächen in der Gemarkung Alt Bork. Das Plangebiet befindet sich südlich der Autobahn A 9 angrenzend an das Gewerbegebiet in Linthe OT Alt Bork und ist in der Anlage dargestellt.

Weiterhin wurde durch die Stadtverordnetenversammlung Brück am 12. Dezember 2019 beschlossen, dass der Flächennutzungsplan der Stadt zu ändern ist (Br-30–44/19). Das fünfte Änderungsverfahren des Flächennut-

zungsplans verfolgt das Ziel, durch Ausweisung eines Sondergebietes für die Gewinnung von Solarstrom, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“ zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss Br-30–42/19 vom 15. November 2018 wird aufgehoben.

Brück, den 23. Januar 2020



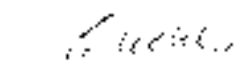
M. Köhler
Amtdirektor

Anlage

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2019 beschlossenen, Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Anlage Neuendorf/Alt Bork“, zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Br-30–42/18 werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

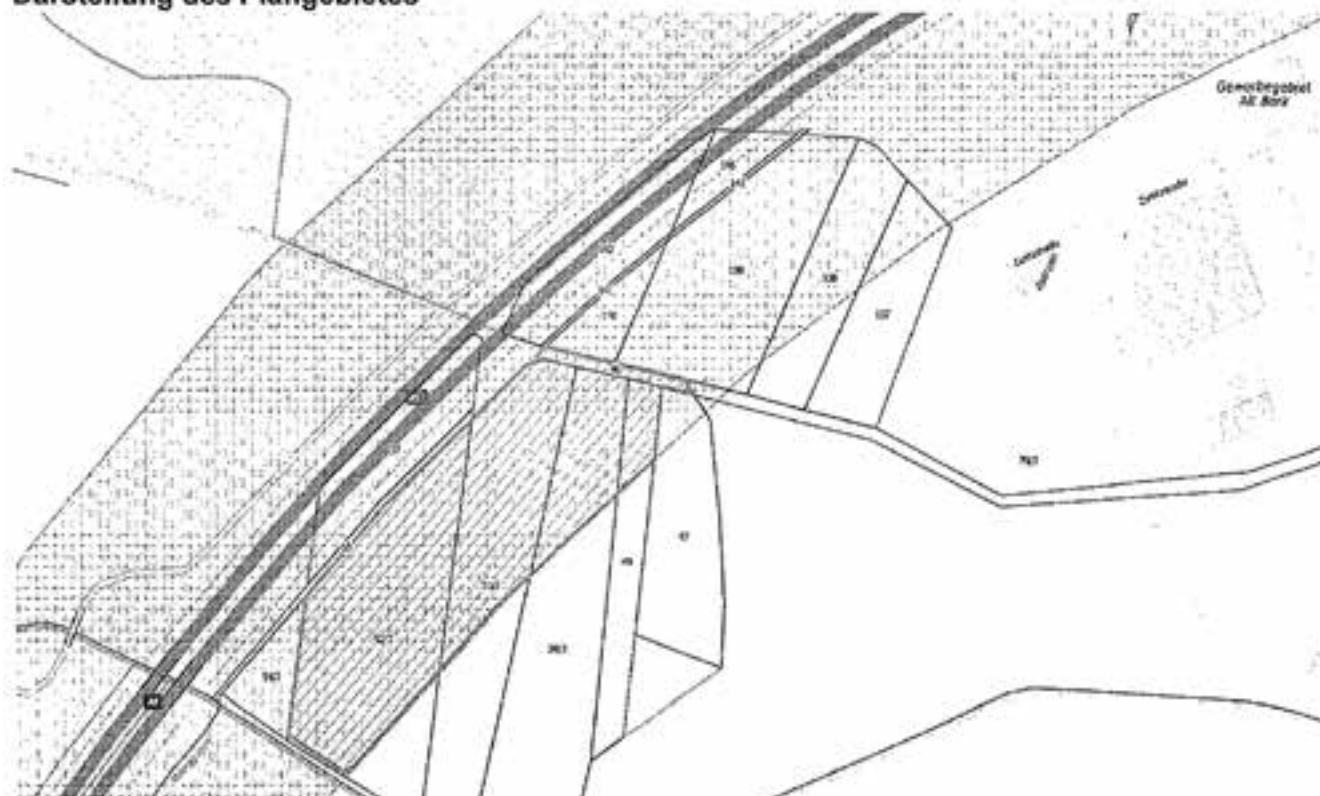
Brück, den 23. Januar 2020



M. Köhler
Amtdirektor

Anlage

Darstellung des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 23.01.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die am 09.03.2017 beschlossene Satzung zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite Flächen**, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingbote Nr. 5 vom 14. April 2017, sowie der 1. Änderungssatzung vom 14.03.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingbote Nr. 4 vom 12. April 2019, wird wie folgt geändert:

§ 5 Umlagesatz wird wie folgt neu gefasst:

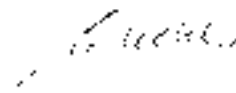
Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für **grundsteuerbefreite** Grundstücke im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes:

- | | |
|--------------------|-------------------------------------|
| – „Plane-Buckau“ | 0,000650 € je m², |
| – „Nuthe-Nieplitz“ | 0,000881 € je m². |

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum **01. Januar 2020** in Kraft.

Brück, den 27.01.2020

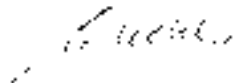


M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 23.01.2020 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 27.01.2020



M. Köhler
Amtdirektor

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Stadt Brück

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 01 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 8]), wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Planegeister“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.

- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 3

Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabenkalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,32 € pro Portion und Tag zugrunde gelegt.
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, sodass sich ein Pauschalbetrag von 26,40 € ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 24,20 € (26,40 € x 11 Monate/12 Monate).
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.

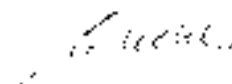
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Stadt Brück, die die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 10.01.2019 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, den 28.01.2020

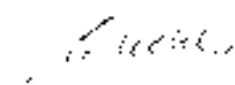


Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeß – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 28.01.2020



Köhler
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.905.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.052.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	26.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	26.000,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.870.400,00 €
Auszahlungen auf	2.965.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|-------------------------------------------------|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.773.500,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.826.100,00 € |

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	96.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	65.100,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	74.200,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **675.900,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) **420 v. H.**
2. Gewerbesteuer **308 v. H.**

§ 5

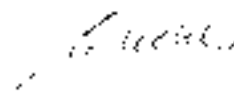
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
- a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
- b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
- c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €** festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 27.01.2020



M. Köhler
Amtdirektor

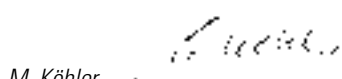
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2020 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung für den durch § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren in Höhe von 300.000 € wurde gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 21.01.2020 unter Aktenzeichen 41-Si 485/16/19 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 27.01.2020



M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Golzow

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, S. 286; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 8]), wurde in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Golzow in der Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

§ 3

Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabenkalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,25 € pro Portion und

Tag in der Kinderkrippe und 1,38 € pro Portion und Tag im Kindergarten zugrunde gelegt.

- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 21 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 26,25 € im Krippenalter und 28,98 € im Kindergartenalter ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 24,06 € im Krippenbereich (26,25 € x 11 Monate/12 Monate) und 26,57 € im Kindergartenbereich (28,98 € x 11 Monate/12 Monate).
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zum Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

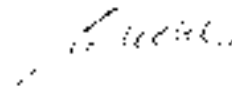
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenversorgung in der Gemeinde Golzow, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 20.03.2018 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, 28.01.2020

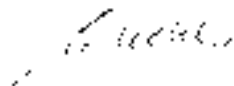


Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 28.01.2020



Köhler
Amtdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 26.05.2019

Aufgabe des Mandats in der Gemeindevertretung Linthe und Berufung einer Nachfolgerin

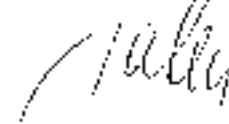
Die gewählte Gemeindevertreterin, Frau Melanie Balzer der „Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ hat ihr Mandat in der Gemeindevertretung Linthe mit Wirkung vom 23.01.2020 aufgegeben.

Gemäß §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine Ersatzperson für die „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wird unter Mitwirkung des Wahlausschusses vom 23.01.2020 folgende Ersatzperson der o. a. Partei mit Wirkung zum 01.02.2020 berufen:

Frau Wenke Baumgarten
 Nicheler Weg 10
 14822 Linthe

Brück, 24. Januar 2020



Marion Jahn
 Wahlleiterin

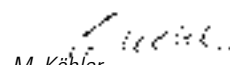
Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „PV-Anlage Alt Bork/Neuendorf“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeindevertretung Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13. November 2019 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für Teilflächen der Flurstücke 138, 139 und 140 der Flur 3 in der Gemarkung Alt Bork beschlossen (L-30–45/19). Der Bebauungsplan wird unter der Bezeichnung „PV-Anlage Alt Bork/Neuendorf“ geführt. Ziel ist die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage sowohl auf Flächen in der Gemarkung Alt Bork als auch auf Flächen in der Gemarkung Neuendorf. Das Plangebiet befindet sich südlich der Autobahn A 9 angrenzend an das Gewerbegebiet in Linthe OT Alt Bork und ist in der Anlage dargestellt.

verfolgt das Ziel, durch Ausweisung eines Sondergebietes für die Gewinnung von Solarstrom, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan „PV-Anlage Alt Bork/Neuendorf“ zu schaffen.

Brück, den 23. Januar 2020



M. Köhler
 Amtsdirektor

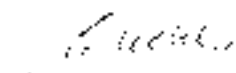
Weiterhin wurde durch die Gemeindevertretung Linthe am 13. November 2019 beschlossen, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde zu ändern ist (L-30–46/19). Das vierte Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans

Anlage

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse vom 13. November 2019 zur Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Anlage Alt Bork/Neuendorf“ sowie zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 23. Januar 2020

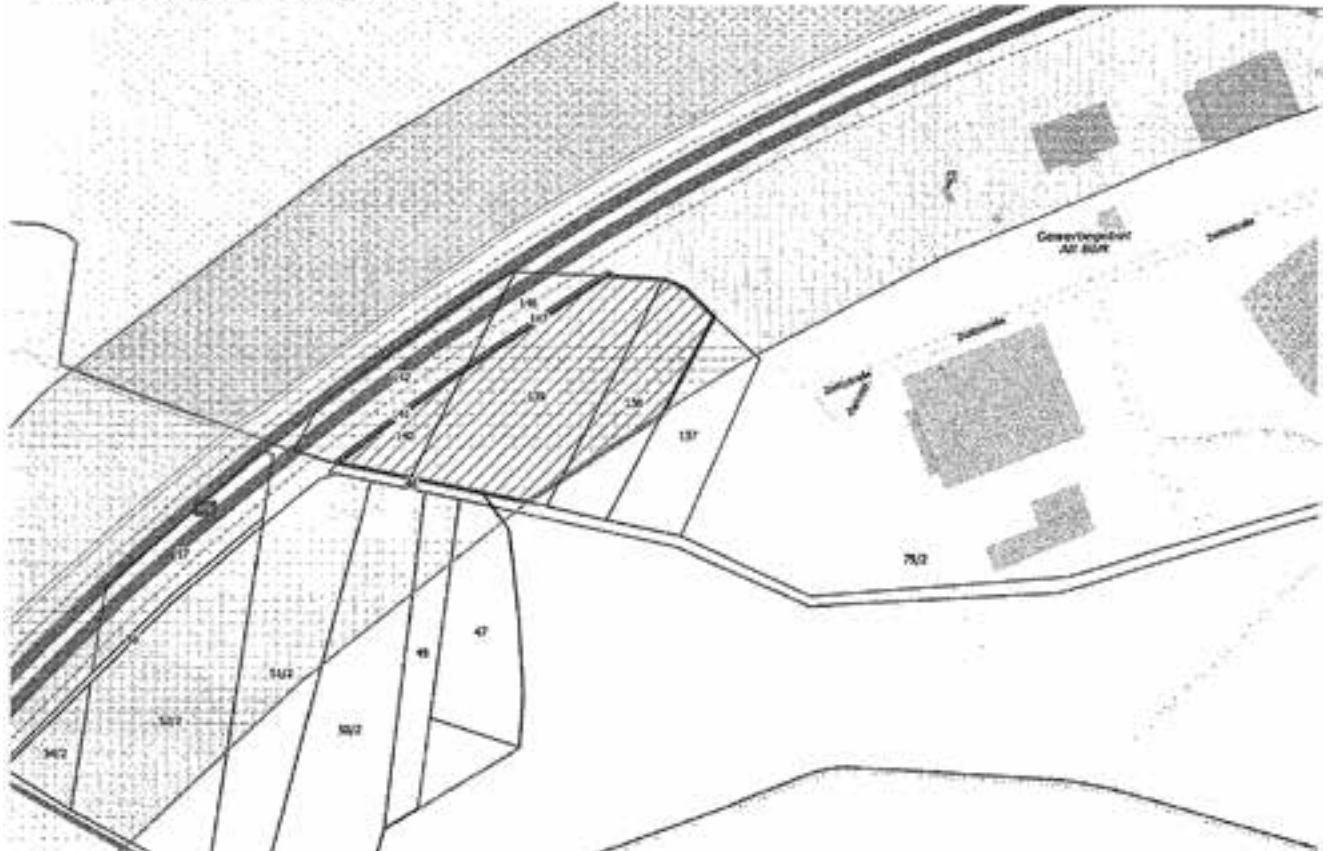


M. Köhler
 Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anlage

Darstellung des Plangebietes



**Öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses der Gemeindevertretung Planebruch vom 13. Januar 2020
– Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Wohngebiet Tornower Straße/Lehninger Straße –**

Die Gemeindevertretung Planebruch hat auf ihrer Sitzung vom 13.01.2020 die Widmung des in der Anlage beigefügten und markierten Flurstückes 312 in der Flur 5 der Gemarkung Cammer mit einer Größe von 2.065 m² beschlossen. Das Grundstück befindet sich innerhalb des Wohngebietes „Tornower Straße/Lehninger Straße“.

Die Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich klassifiziert.

Eine Konkretisierung der Widmung erfolgt nach In-Dienst-Stellung der auf dieser Fläche errichteten Straßen/Wege/Plätze. Ab diesem Zeitpunkt erfolgen dann die Eröffnung des Gemeingebrauches und die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Gemeinde als Straßenbaulastträger.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Brück – Der Amtsdirektor –, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück einzulegen.

Brück, den 05. Februar 2020

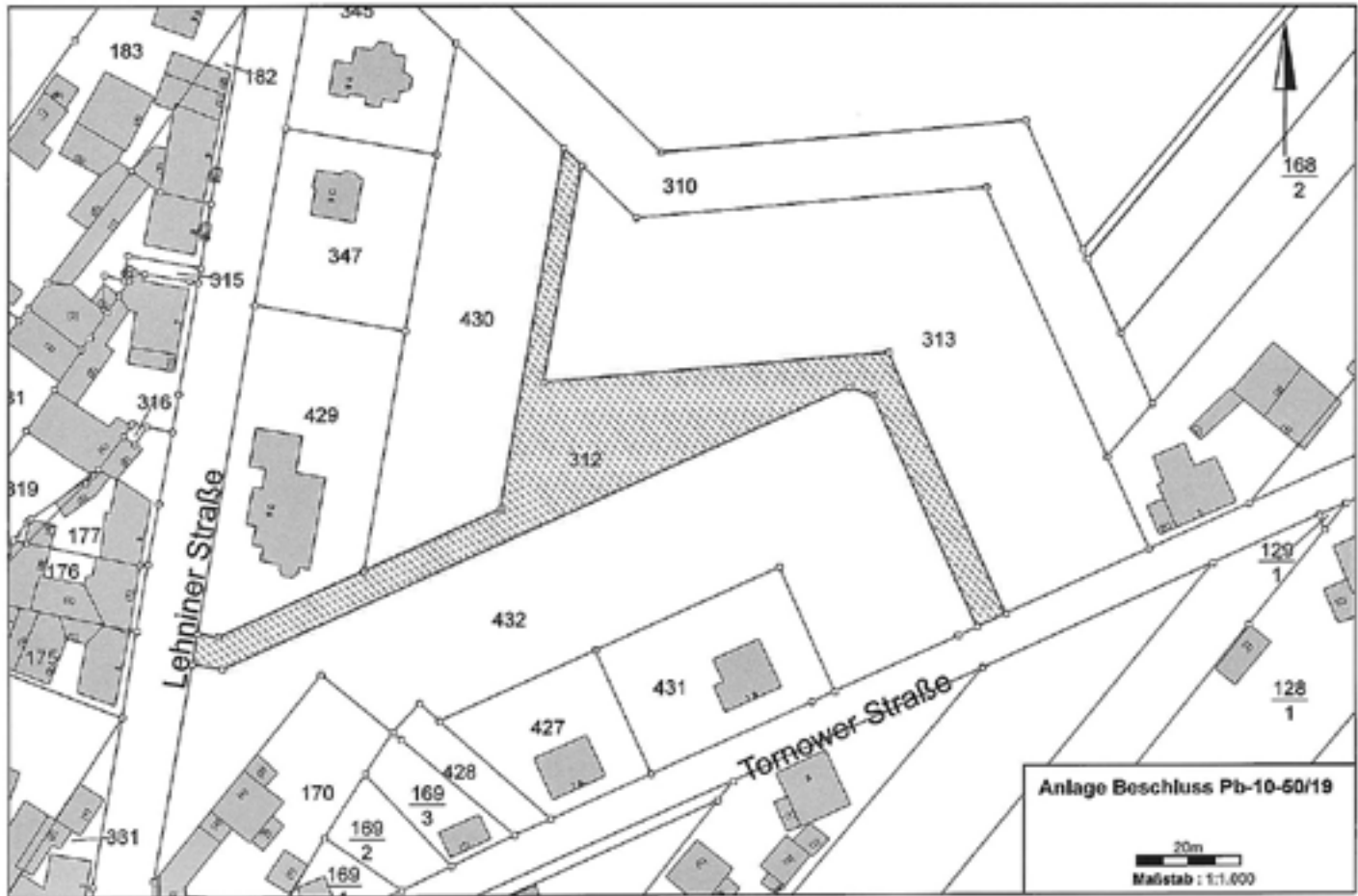
Marko Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmung des Grundstückes in der Gemarkung Cammer, Flur 5, Flurstück 312 innerhalb des Wohngebietes Tornower Straße/Lehninger Straße zur öffentlichen Verkehrsfläche wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Marko Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Planebruch

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 01 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. 1/19 [Nr. 8]), wurde von der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Planebruch in der Sitzung am 13.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Storchennest“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

§ 3

Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabekalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,32 € pro Portion und Tag zugrunde gelegt.
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 26,40 € ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 24,20 € (26,40 € x 11 Monate/12 Monate).
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Planebruch, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 04.03.2019 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, 28.01.2020



Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 28.01.2020



Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

1. Änderung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rabenstein/Fläming (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Präambel

Aufgrund der §§ 13 und 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming hat die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende 1. Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

Artikel 1

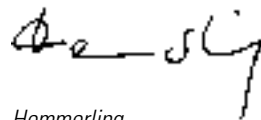
Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming wird wie folgt geändert:

Der § 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rabenstein/Fläming (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 09.12.2019

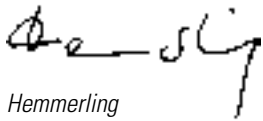


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming vom 05.12.2019 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, 09.12.2019



Hemmerling
Amtdirektor

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß §§ 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**
Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk entgegen.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

Das Ordnungsamt ist unterwegs – Termine erstes Quartal 2020

Das Ordnungsamt des Amtes Brück ist in den folgenden Wochen schwerpunktmäßig in der Gemeinde und der Stadt unterwegs.

Woche vom ... bis	Gemeinde/ Stadt	Kalenderwoche
10.02. - 14.02.	Brück mit Orts- und Gemeindeteilen	(07. KW)
17.02. - 21.02.	Borkheide und Borkwalde	(08. KW)
24.02. - 28.02.	Golzow und Planebruch mit Orts- und Gemeindeteilen	(09. KW)
02.03. - 06.03.	Borkheide und Linthe mit Ortsteilen	(10. KW)
09.03. - 13.03.	Brück mit Orts- und Gemeindeteilen und Borkwalde	(11. KW)
16.03. - 20.03.	Golzow und Planebruch mit Orts- und Gemeindeteilen	(12. KW)
23.03. - 27.03.	Borkheide Borkwalde	(13. KW)
30.03. - 03.04.	Brück mit Orts- und Gemeindeteilen	(14. KW)

Zum Titelfoto:

Auszeichnung von Ehrenamtlern beim Neujahrsempfang der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region
seit 1998**

Für Verkäufer weiterhin kostenlos.

**STEINHARDT
IMMOBILIEN**

☎ 033841 · 44190

www.steinhardtimmobilien.de



Seien Sie dabei ...

Wir suchen Sie... 🌟

...motiviertes, freundliches und flexibles Personal als:

- Lebensmitteltechnologie / in
- Koch/ Köchin,
- Servicepersonal in der Gastronomie
- Verkäufer/ in für Stände und Landläden
- Kraftfahrer/ in
- Bürokräft
- Vollzeit und Teilzeit, gelernt und ungelernt -
- gern auch Schüler ab 16 Jahre -

SYRINGHOF

Landwirt · Ökolanbau Feinkost

Wir freuen uns auf Sie! Tel: 033 204 63 800

Treibbener Straße 69f - 14547 Beelitz OT Zauchwitz - Email: personal@syringhof.de

Neuer Internetauftritt für den „Campus Brück“



Abb.: Screenshot Homepage Campus Brück

Alles neu macht der Januar: Der Bildungscampus der Stadt Brück verfügt nun über ein neues grafisches Gesicht. Neben Flyern, offiziellen Kopfbögen und Lernbegleitern erstrahlen nun auch die Internetauftritte der verschiedenen Einrichtungen mit neuem Logo, klarer Struktur und einem farbenfrohem Wiedererkennungswert. Seit dem Frühjahr 2019 wurde am neuen Grafikdesign gearbeitet, welches die Zugehörigkeit der einzelnen Institutionen zum „Campus Brück“ hervorheben soll. In ganz neuem Gewand zeigt sich so beispielsweise die Homepage der „Grundschule Brück“ sowie der „Kita Planegeister“ samt „Eltern-Kind-Zentrum“.

Eine Übersicht aller Einrichtungen wird auf der „Campusseite“ geboten, welche auch Weiterleitungen zur „Oberschule Brück“, dem AWO-Mehrgenerationenhaus „Alte Korbmacherei“ sowie zur Bibliothek der Stadt Brück bereithält.

Na, neugierig geworden? Klicken Sie gern einmal vorbei!

INFO

Homepage „Campus Brück“:

www.campus-brueck.de

Homepage „Kita Planegeister“

und „EKIZ“: www.kita.campus-brueck.de

Homepage „Grundschule Brück“:

www.grundschule.campus-brueck.de



Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall muss der Arbeitgeber für maximal sechs Wochen leisten. In der Praxis treten häufig die Fälle auf, wonach der Arbeitnehmer im Anschluss an die sechs Wochen an einer weiteren Krankheit erkrankt ist. Grundsätzlich ist der Arbeitgeber dann in einer erneuten Lohnfortzahlungsverpflichtung. Entscheidend war die ärztliche Feststellung, dass eine neue Erkrankung vorliegt.

Nunmehr hatte sich das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 11.12.2019, Az. 5 AZR 505/18 mit der Problematik der unmittelbar aufeinanderfolgenden Erkrankungen erneut zu befassen.

Das Bundesarbeitsgericht entschied über den Fall einer Altenpflegerin aus Niedersachsen, die im Jahr 2017 zunächst ca. drei Monate wegen einer psychischen Erkrankung arbeitsunfähig krankgeschrieben war. Noch am Schlusstag der Arbeitsunfähigkeit bescheinigte ihr eine andere Ärztin wegen einer für den nächsten Tag geplanten Operation als „Erstbescheinigung“ eine weitere Arbeitsunfähigkeit. Diese

dauerte rund sechs Wochen, in denen die Frau weder Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber noch Krankengeld einer Krankenkasse erhielt. Mit ihrer Klage verlangte sie rund 3.400,00 Euro brutto nebst Zinsen von ihrem Arbeitgeber. Sie sei wegen eines neuen Leidens arbeitsunfähig gewesen, die Arbeitsunfähigkeit wegen ihrer psychischen Erkrankung sei bereits beendet gewesen. Ihr Arbeitgeber sah das anders und vertrat die Auffassung, dass von einem einheitlichen Verhinderungsfall auszugehen sei.

Das Bundesarbeitsgericht bestätigte ein vorangegangenes Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Niedersachsen: „Ist der Arbeitnehmer krankheitsbedingt arbeitsunfähig und schließt sich daran in engem zeitlichen Zusammenhang eine im Wege der 'Erstbescheinigung' attestierte weitere Arbeitsunfähigkeit an, hat der Arbeitnehmer im Streitfall darzulegen und zu beweisen, dass die vorangegangene Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der weiteren Arbeitsverhinderung geendet hatte“. Dies sei der Klä-

gerin im vorliegenden Fall aber nicht gelungen.

Jana Schulze
Rechtsanwältin



Frau Rechtsanwältin Jana Schulze aus der Anwaltskanzlei Seehaus & Schulze ist schwerpunktmäßig im Bereich des Arbeits-, Sozial- und Familienrechts tätig und ist für Sie telefonisch unter Tel: 033841/6020 in Bad Belzig und 03327/569511 in Werder erreichbar.

SEBASTIAN SEEHAUS RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VEREHRNS- UND ORDNUNGSWIDERTÄTIGKEITRECHT	JANA SCHULZE FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN- UND SOZIALRECHT
KANZLEI WERDER LUIG-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FONE: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88	KANZLEI BAD BELZIG SAUBERGERSTR. 8 14905 BAD BELZIG FONE: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05
WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE	

Altersarmut

Mehr als die Hälfte der Deutschen fürchten sich vor einer finanziell prekären Zukunft im Ruhestand

Altersarmut und Angst vor der Rente – diese Themen sind allgegenwärtig, immer mehr Rentner müssen sich im Alter etwas dazu verdienen: „Arbeiten bis 70 und dann zur Tafel“.

Für die Älteren ist das Thema Altersarmut gang und gäbe. Aber nicht nur die Alten, längst fürchten sich auch Jüngere vor einer finanziell prekären Zukunft.

Gerade in der heutigen Zeit, in der immer mehr Mitarbeiter entlassen werden, ohne Arbeit plötzlich „auf der Straße stehen“.

Das Gehalt bricht weg, Kredite können nicht mehr bedient werden, Krankheit erfordert finanziell starke Anstrengungen und die Zukunft ist nicht mehr gesichert. In solchen Situationen sind ganze Familien von

Armut bedroht, was sich als langer Rattenschwanz dahin zieht, denn durch diese prekäre Situation leiden nicht nur die Familien und Rentner, sondern auch der Einzelhandel, da die Kaufkraft schwindet und durch diese Situation kleinere Betriebe, Bäckereien, Kaufläden usw., in die Insolvenz getrieben werden können.

Altersarmut ist ein drängendes soziales Problem, das zahlreiche Menschen umtreibt.

Mehr als die Hälfte der Deutschen sorgt sich um ihre Existenz im Ruhestand, hat eine Umfrage der Wirtschaftsberatungsgesellschaft Ernst & Young ergeben.

Und wie verschiedene Studien zeigen, ist die Angst auch berechtigt: So kam kürzlich eine Untersuchung

der Bertelsmann Stiftung zu dem Ergebnis, dass in rund 20 Jahren mehr als jedem Fünften Rentner (21,6 Prozent) Altersarmut droht. Am meisten betroffen werden Geringqualifizierte, Alleinstehende und Menschen mit längerer Arbeitslosigkeit sein.

Als armutsgefährdet gelten laut dieser Studie Personen mit einem monatlichen Nettoeinkommen unter 905 Euro, Personen ohne Berufsschulabschluss und alleinstehende Frauen.

Ebenso geht wieder zu Lasten der Rentner und Geringverdiener die gerade beschlossene CO₂-Steuer, da diese Bevölkerungsschichten je nach Wohnsituation auf ihre Autos angewiesen sind und somit den verteuerten Benzinpreis bezahlen müssen, ohne diesen steuerlich geltend machen zu können.

Aktionen Bürger für Bürger. Nur Gemeinsam können wir unsere Interessen vertreten. Seid dabei und schließt euch an, wir müssen selbst um unsere Rechte kämpfen.

Bürgertreff Ziesar

„Bürger gegen Altersarmut“

**Ansprechpartner: Corinna Mara Conrad
Petritor 4, 14793 Ziesar**

☎ 03 38 30 / 12 89 80 (AB)

Mit Herzenswünschen ins neue Jahr.

Seniorenbeirat der Stadt Brück verleiht dem Projekt „Pflegeheim“ weiterhin Nachdruck

Der Seniorenbeirat der Stadt Brück wünscht allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein glückliches und friedvolles Jahr 2020 und verbindet seine Neujahrsgriße mit eigenen Herzenswünschen zur weiteren Ausgestaltung von altersgerechtem Leben in der Zauchestadt. Neben den bereits bestehenden Brücker Angeboten der Arbeiterwohlfahrt (AWO), wie die Tagespflege im Mehrgenerationenhaus und der AWO-Ortsgruppentreff, steht vor allem die Umsetzung des bereits in den letzten sechs Jahren geplanten Pflegeheimbaus im Vordergrund der Bemühungen von Margarete Günther. Sie ist die Vorsitzende des Seniorenbeirats, der die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Brück vertritt. Er hat eine beratende Stimme in den Ausschüssen der Stadt sowie in der Stadtverordnetenversammlung zu allen Themen der Altersgerechtigkeit. Das Gremium besteht aus 7 Mitgliedern und trifft sich einmal monatlich. Nachdem sich die AWO mit ihrem Bezirksverband Potsdam als potentieller Investor im Sommer 2019 endgültig aus den Planungen des Pflegeheimneubaus zurückgezogen hat, hält die Stadt Brück weiterhin an dem Projekt fest. Unterstützung gibt es sowohl vom Bürgermeister Matthias Schimanowski als auch vom Amtsdirektor Marko Köhler. Gemeinsam wird auch weiterhin dafür geworben, dass der Standort rückseitig zur bereits bestehenden AWO-Wohnanlage „Brücker Herz“ an der Ernst-Thälmann-Straße mit seniorenrechtlichen Wohnungen bebaut wird. Derzeit laufen die Gespräche zwischen einem neuen Investor und den Eigentümern der betroffenen Grundstücke sowie der Stadt. Nach neuen Lösungen für die Verkaufsmodalitäten wird gesucht. Die Abstimmung des Bebauungsplanes mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange ist bereits erfolg-

reich abgeschlossen und der B-Plan für das Gelände ist seit dem 12.09.2016 rechtskräftig. Offen ist weiterhin die Frage, wann und wer die Visionen des Pflegeheims nun in die Tat umsetzt.

In den bisherigen Planungen sind 60 Plätze zur Altenpflege angedacht, die Investitionen wurden auf rund acht Millionen Euro veranschlagt. Ein dreigeschossiger Winkelbau ist vorgesehen, welcher die Wohnanlage „Brücker Herz“ ergänzen soll.

Der visionierte Neubau mit 3300 Quadratmetern Grundfläche und 2800 Quadratmetern Nutzfläche sieht ausschließlich Einzelzimmer vor, vom Erdgeschoss bis ins Dachgeschoss.

Eine Küche und Personalräume würden im Erdgeschoss Platz finden. Rund 30 neue Arbeitsplätze im Bereich Pflege, Verwaltung und Küche könnten durch das Seniorenheim geschaffen werden.

Der Bedarf für altersgerechten Wohnraum ist groß. Verstärkt gibt es Anfragen von Menschen, denen das eigene Haus im ländlichen Raum zu groß wird oder die dem Alleinsein entgegen wirken wollen. Zudem könnte mit dem neuen Heim im Zentrum der Stadt dem Wegzug der Seniorinnen und Senioren aus dem Amtsbereich entgegengewirkt werden.

Vergleichbare Versorgung und Infrastrukturangebote im Bereich Altenpflege können aktuell nur in Treuenbrietzen, Bad Belzig oder Lehnin genutzt werden.

Weitere Herzensprojekte des Seniorenbeirats ist ein Mehrgenerationenspielplatz vor dem Brücker Pavillon, Impulse für die Möglichkeit einer anonymen Bestattung im Amtsbereich Brück, der Ausbau des Mehrgenerationenhauses mit einem Begegnungscafé auf dem Gelände der „Alten Korbmachelei“ sowie die Installation eines Zebrastreifens zum sicheren Übergang der Ernst-Thälmann-Straße.

Um all diesen Vorhaben auch



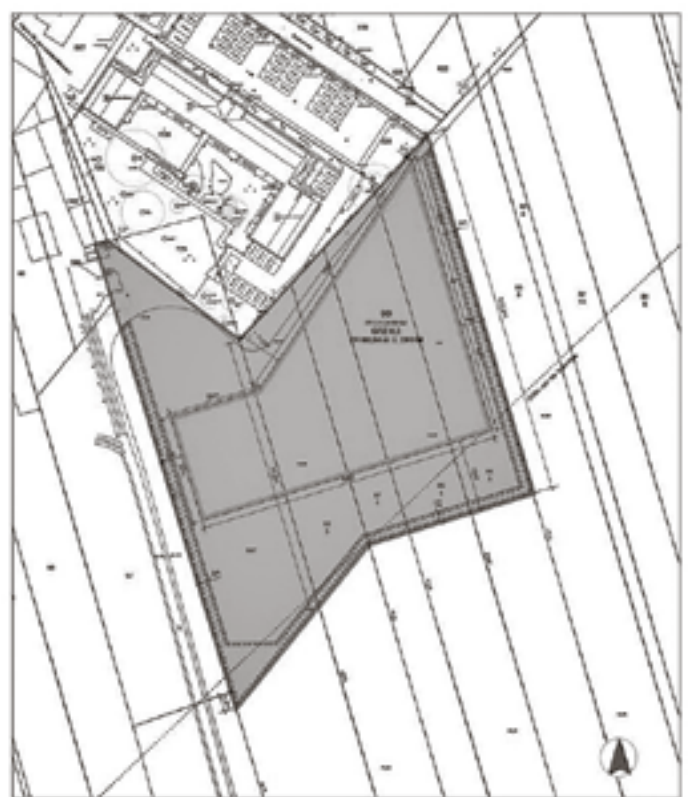
Foto: Lina Wegner, Amt Brück

Mitglieder des Seniorenbeirats blicken auf den potentiellen Standort des neuen Pflegeheims hinter der Wohnanlage „Brücker Herz“.

weiterhin Nachdruck zu verleihen, freut sich der Seniorenbeirat über weitere Mitstreiter.

Treffen finden monatlich dienstags um 08:30 Uhr im Mehrgenerationenhaus statt. Interessenten können sich gern an Margarete Günther unter 033844 – 50 442 wenden.

Planzeichnung



Planzeichnung des Bebauungsplanes für das Pflegeheim Brück. © Amt Brück



Foto: Karoline Grübe-Baier, Amt Brück

Vertreterinnen des Seniorenbeirats Brück. Von links nach rechts: Roswita Hildebrandt, Margarete Günther, Margit Koch.

Veranstaltungstermine Niemecker Carnevalsclub, Stadthalle „Lindenhof“

► So | 16.02. | 14:00 Uhr
Kinderfasching

3 Tolle Tage – Abendveranstaltungen

► Fr | 21.02. | 19:30 Uhr
► Sa | 22.02. | 19:30 Uhr
► Rosenmontag | 24.02. | 19:30 Uhr

Kartenvorverkauf:
ALLIANZ Vertretung,
Juristenstraße 2, 14823 Niemege
☎ 033843/50720

Seniorencarneval
► So | 23.02. | 14:00 Uhr
Karten: ☎ 033843/50201

Petra Schulz

Kaminöfen & Sauna

Preiswert heizen mit Holz und Pellets

Kaminöfen, Pelletöfen, Saunaholzöfen
Edelstahl- und Keramikschornsteine
Sauna- und Gartenhäuser, Carports

Telefon 033845 / 43016 Mobil 0173 / 2030458

Inh. F. Jürvitz
Auf der Heide 21a
14822 Borkheide

www.liefepro.de
kaminofen@liefepro.de



Konzack
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –

Tel.: 033841 / 423 29

www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- Öl-/Gasheizungen
- Solar-/PV-Anlagen
- Holz-/Pellettheizungen
- Wartung/Reparatur

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote – erscheint am **13. März 2020**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **27. Februar 2020**.

Nach dem tollen Start der Spendenaktion auf dem Brücker Weihnachtsmarkt:

STADTTORAKTIEN SIND AB SOFORT IN DER AMTSKASSE (GEBÄUDE 1) ERHÄLTlich!

Mit der Spendenaktie beteiligen Sie sich aktiv am Wiederaufbau des Brücker Stadttors.

Brücker Stadttoraktie
Für den Aufbau des Brücker Stadttors

Die Stadttoraktie
Spendenaktie hat Anteil
an Aufbau des Brücker
Stadttors nach
dem Vorbild des
historischen „Steinernen Tor“

100
Euro

Handwritten signatures and names of donors.

**BRÜCKER
BÜRGER
VEREIN.**

www.stadttoraktie.buergenvereinbrueck.org
post@buergenvereinbrueck.org



- 🔌 selbstauffüllend
- ⚙️ kraftstoffeffizient
- 🌱 umweltschonend

Ab 13.485,- EUR¹

Suzuki Hybrid. Unsere Technik. Dein Antrieb.

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Aufpreis.
Kraftstoffverbrauch Suzuki Ignis 1.2 DUALJET HYBRID:
kombinierter Testzyklus 4,3 l/100 km; CO₂-Ausstoß:
kombinierter Testzyklus 98 g/km (VO EG 715/2007)

Diese Werte werden auf Basis des neuen Prüfverfahrens „WLTP“ ermittelt.
Weitere Informationen unter: <https://auto.suzuki.de/service-info/wltp>

¹ Endpreis für einen Suzuki Ignis 1.2 DUALJET HYBRID Chab (Kraftstoffverbrauch: innerorts 4,7 l/100 km, außerorts 4,1 l/100 km, kombiniert 4,3 l/100 km, CO₂-Ausstoß: kombinierter Testzyklus 98 g/km (VO EG 715/2007)).

Auto-Center Jüterbog GmbH
Gewerbering 4 · 14913 Jüterbog
Telefon: 03372 42400 · Telefax: 03372 424021
E-Mail: jueterbog@suzuki-handel.de
www.autocenter-jueterbog.de

Einladung zum 7. Frühlingsfest in Brück – Aussteller und Akteure gesucht!

Der Tourismusverein Zauche-Fläming e. V. veranstaltet in Kooperation mit der Stadt und dem Amt Brück **am Samstag, den 25. April, von 14 bis 17 Uhr das 7. Frühlingsfest in Brück.**

Nach einem erfolgreichen Fest anlässlich der 800-Jahr-Feier in Golzow 2019 kehrt das Frühlingsfest in diesem Jahr in dem Brücker Amtspark zurück. Zum einen soll es wieder Marktstände zur Präsentation der regionalen Vereine, Gruppen und Organisationen geben, zum anderen wollen wir gern das Bühnenprogramm für Jung und Alt zusammenstellen. Ob Tanzaufführung, Gesangsdarbietung, Karateshow oder Buchvorstellung – Ihre Ideen sind kaum Grenzen gesetzt. Gleichzeitig können Sie so Ihren Verein präsentieren, Ihre Vereinsarbeit vorstellen und möglichen Nachwuchs begeistern. Ebenso soll der frühlingshafte Markt von Anbietern regionaler



Produkte, regionalem Handwerk, Künstlern und Floristen bereichert werden. Wir freuen uns über Ihre Anregungen und sind auf Ihre Ideen zum 7. Frühlingsfest 2020 gespannt.

Für eine Teilnahme nutzen Sie gern das beigefügte Antwortformular, welches Sie gern auch unter https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/news/5/4/4/5/7/3/anmeldung_fruehlingsfest_25.

april_2020.pdf abrufen können.

Über eine Anmeldung bis zum **22. März** freuen wir uns!

Anmeldeformulare
► siehe Seite 25, 26



Fotos: Claudia Hobohm, Amt Brück



ANMELDUNG ZUM FRÜHLINGSFEST AM 25. APRIL 2020

Antwortformular per Fax an 033844/62-119 oder per E-Mail: info@amt-brueck.de

Tourismusverein Zauche-Fläming e.V.
Andreas Koska
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück

Anmeldung - bis 22. März 2020 -

**Ja, ich/wir möchte/n am Frühlingsfest in Brück
am 25. April 2020 (von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) teilnehmen.**

Verein/ Gruppe/ Firma etc. _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon/ Mobil _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Unser Angebot für das Bühnen- und Rahmenprogramm:

(z.B. Chorauftritt, Kuchenbasar, Tanzvorführung, Kinderschminken, Zaubershow, Spaßolympiade, Blasmusik, BMX-Show, Dosenwerfen, etc.)

Anzahl der beteiligten Personen: ca. ____ Personen

ANMELDUNG ZUM FRÜHLINGSFEST AM 25. APRIL 2020

Unser Angebot für den Markt

- Standfläche für eigenen Marktstand (Pavillon, Zelt etc.) (inkl. Auslage):
.....m Breite xm Tiefe
- Standfläche für eigenen Verkaufswagen (inkl. Zugvorrichtung):
.....m Breite xm Tiefe
- Zusätzlicher Platzbedarf für Dächer, Klappen etc.:.....
- Mehrbedarf für Stehtische, Sitzgelegenheiten u.ä.
.....m Breite xm Tiefe
- Ich/Wir haben keinen eigenen Marktstand und möchte/n diesen kostenfrei mieten
(Achtung: begrenztes Angebot und nur für Vereine, ehrenamtliche Gruppen und Organisationen etc. möglich, nicht für Gewerbetreibende!)
3,10m Breite x 2,50m Tiefe (Tischplatte 2,90m x 0,80m)



Angebot/e

- Gastronomischer Anbieter
- Sonstiger Anbieter: _____
- Schausteller: _____
- Stromanschluss nötig (normale Steckdose (Lichtstrom) Kraftstrom)

Ich/Wir habe/n

- eine Gaststättenkonzession
- kein Gewerbe

Anmerkungen/Hinweise:

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel des Anbieters

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

im Amtsbereich Brück

14.02. FREITAG

19:00 Uhr | **Neujahrsempfang BSV 90**

► Borkheide, Sportplatz

20:11 Uhr | **Weiberkarneval**

► Brück, Schützenhaus,

15.02. SAMSTAG

Kinderfasching

► Deutsch Bork,

18:00 Uhr | **Lukas Meister, Konzert**

► Golzow, Zickengang,

20:11 Uhr | **Prunksitzung**

► Brück, Schützenhaus,

19:00 Uhr | **4. Prunksitzung**

► Golzow, Zur Erholung,

16.02. SONNTAG

Zimpern

► Deutsch Bork

15:00 Uhr | **Kinderfasching**

► Golzow, Zur Erholung

14:11 Uhr | **Kinderkarneval**

► Brück, Schützenhaus

21.02. FREITAG

18:00 Uhr | **Backschweinabend**

► Gömnigk, Backschweintenne

21:11 Uhr | **Disco mit DJ Pizza**

► Brück, Schützenhaus

22.02. SAMSTAG

20:11 Uhr | **Prunksitzung**

► Brück, Schützenhaus

19:00 Uhr | **5. Prunksitzung**

► Golzow, Zur Erholung

23.02. SONNTAG

15:11 Uhr | **Familienkarneval**

► Brück, Schützenhaus

27.02. DONNERSTAG

19:00 Uhr | **Unternehmerstammtisch**

► Borkheide, Fliegerheim

28.02. FREITAG

19:00 Uhr | **Disco mit DJ Nehaider**

► Damelang, Wiesengrund

29.02. SAMSTAG

09:30 Uhr | **Zimpern mit Kapelle aus Marzahna**

► Damelang Wiesengrund

14:30 Uhr | **Kindertanz mit Beatbox**

► Damelang, Wiesengrund

19:30 Uhr | **Abendveranstaltung mit Tor 11 und Faschingsprogramm**

► Damelang, Wiesengrund

im Amtsbereich Wiesenburg

14.02. FREITAG

15:30 Uhr | **Gemeinsamer Spielenachmittag**

► Altersgerechtes Wohnen/ Ganztags-Urlaubsbetreuung Altersgerechtes Wohnen in Wiesenburg, Am Hesselberg 14827 Wiesenburg/Mark

15:30 Uhr | **Zwergen-Turnen**
Für Kinder von 1 bis 4 Jahren in Begleitung der Eltern oder Großeltern.

► Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Flämingshalle,

Sportplatz, OT Wiesenburg

11:00 Uhr | **Kochangebot: Suppe & Salat**

Wer Lust und Spaß am Kochen hat und dabei gerne nette Menschen um sich hat, ist herzlich eingeladen!

► Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Mehrzweckraum in der Kunsthalle, OT Wiesenburg

14./16.02. FR/SO

19:00 Uhr | **Chor Workshop mit Gunar Kalnins**

„Chorworkshop Gospel – Soul – Pop. Bitte Interesse bitte anmelden unter mals-scheune@gmx.de

Öffentliche Abschlusssaufführung am Sonntag, 16. Februar um 17 Uhr!

► Mal's Scheune – Studio Wiesenburg

18.02. DIENSTAG

15:00 Uhr | **Familiencafé mit Kindersachen-Tauschbörse**

Jeweils dienstags 15:00 – 17:00 Uhr freuen wir uns auf einen schönen Nachmittag bei Kaffee und Waffeln.

► Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Kunsthalle, OT Wiesenburg

19.02. MITTWOCH

19:00 Uhr | **Stammtischtreff für neue Perspektiven**

Egal ob Sie den Fläming gerade erst entdecken, oder schon lange hier sind. Von 19 bis 21 Uhr findet ein ungezwungener und lebendiger Austausch über Wohn- und Lebenssituationen statt. Eine gute Gelegenheit Menschen (neu)kennen-zulernen. Ab 18 Uhr ist Mal's Scheune geöffnet und serviert warmes Essen, Snacks und Getränke.

► Neuland Hoher Fläming Mal's Scheune – Studio Wiesenburg

20.02. DONNERSTAG

09:30 Uhr | **Babyturnen**

Ab der 8. Lebenswoche treffen sich Eltern und Babys. Im Mittelpunkt stehen Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen.

► Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Kunsthalle, OT Wiesenburg

21.02. FREITAG

15:30 Uhr | **Zwergen-Turnen**
Für Kinder von 1 bis 4 Jahren in Begleitung der Eltern oder Großeltern.

► Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Flämingshalle, Sportplatz, OT Wiesenburg

22.02. SAMSTAG

14:00 Uhr | **Wiesenburger Kinderfasching!**

„Helau – Alaaf – wie auch immer!“ Auf zum Wiesenburger Kinderfasching! Wir laden alle Kinder recht herzlich zum Wiesenburger Kinderfasching ein. Mit viel Spaß und guter Laune läuten wir die 5. Jahreszeit ein! Für das leibliche Wohl ist gesorgt! Ganz wichtig: Wer mag darf sich natürlich verkleiden!

► Jugendkoordinator Carten Neumann & Co, Kunsthalle, OT Wiesenburg

19:00 Uhr | **Wiesenburger Fasching!**

„Helau – Alaaf – wie auch immer! Auf zum Wiesenburger Fasching! „Wenn keine Narren auf der Welt wären, was wäre dann die Welt?“ Johann Wolfgang von Goethe. Lasst uns gemeinsam die 5. Jahreszeit einläuten! Wer mag darf sich gerne verkleiden! Für das leibliche Wohl ist gesorgt! Wir freuen uns auf Euch Narren!

► Jugendkoordinator Carten Neumann & Co, Kunsthalle, OT Wiesenburg

23.02. Sonntag

Open Stage / Offene Bühne
„Musiker-Open Stage mit Vorführungen auf der großen Bühne

Headliner: Band with no name – Gäste, weitere Bands und

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

Solomusiker sind willkommen! Einige Freunde aus Berlin und aus dem Fläming haben bereits zugesagt. Wer noch spielen möchte, sollte sich vorher kurz ankündigen und vor allem rechtzeitig da sein. Einlass ist ab 19 Uhr. Das Publikum ist herzlich eingeladen und darf mit Sicherheit einen musikalisch bunt gemischten und interessanten Abend erwarten.

► *Mal's Scheune – Studio Wiesenburg*

16:00 Uhr | Infonachmittag Mal's Scheune

Informationen zum Stand des Projekts, Gespräch, Projekte 2020, gemütlicher Austausch.

► *Mal's Scheune – Studio Wiesenburg*

25.02. DIENSTAG

15:00 Uhr | Familiencafé mit Kindersachen-Tauschbörse

Jeweils dienstags 15 – 17 Uhr freuen wir uns auf einen schönen Nachmittag bei Kaffee und Waffeln.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Kunsthalle, OT Wiesenburg*

27.02. DONNERSTAG

09:30 Uhr | Babyturnen

Ab der 8. Lebenswoche treffen sich Eltern und Babys. Im Mittelpunkt stehen Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Kunsthalle, OT Wiesenburg*

28.02. Freitag

15:30 Uhr | Gemeinsamer Kaffeepausch

► *Altersgerechtes Wohnen/ Ganztags-Urlaubsbetreuung*

Altersgerechtes Wohnen in Wiesenburg, Am Hesselberg 3F, 14827 Wiesenburg/Mark

15:30 Uhr | Zwergen-Turnen

Für Kinder von 1 bis 4 Jahren in Begleitung der Eltern oder Großeltern.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Fläminghalle, Sportplatz, OT Wiesenburg*

11:00 Uhr | Kochangebot: Suppe & Salat

Wer Lust und Spaß am Kochen hat und dabei gerne nette Menschen um sich hat, ist herzlich eingeladen!

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Mehrzweckraum in der Kunsthalle, OT Wiesenburg*

29.02. Samstag

20:00 Uhr | Konzert: Rottenbücher & Wricke

Songs, Blues and more ... Durch persönliche Tiefen gegangen, an den eigenen Haaren wieder herausgezogen, ist Thomas Rottenbücher ein Gesamtkunstwerk aus Lebenserfahrung, Lebenslust und weitreichendem Tiefgang in seinen Gedanken. Neben dem Blick auf das Ganze, bestimmen persönliche Begebenheiten den Inhalt seiner Songs. Musikalisch geprägt von unterschiedlichsten Einflüssen bedient der Musiker ein breites Spektrum. Ihm zur Seite steht in diesem Projekt Marcel Wricke, der ein wahrer Künstler an der Gitarre ist. Dieses Spiel in Verbindung mit seiner markanten Stimme und der Fähigkeit, Pausen zu Musik zu machen, erlauben es zwei ausgesprochenen Individualisten, einen musikalischen Weg gemeinsam zu gehen. Sie ergänzen sich, befruchten sich, streiten um die Wahrheit eines Songs. Da-

bei spielt es keine Rolle, ob dieser aus der internationalen Hemisphäre kommt oder eine Eigenkomposition eines der Protagonisten ist. In jedem Fall wird es ihr Song!

► *Mal's Scheune – Studio Wiesenburg*

03.03. Dienstag

15:00 Uhr | Familiencafé mit Kindersachen-Tauschbörse

Jeweils dienstags 15 – 17 Uhr freuen wir uns auf einen schönen Nachmittag bei Kaffee und Waffeln.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Kunsthalle, OT Wiesenburg*

04.03. MITTWOCH

19:00 Uhr | Stammtischtreff für neue Perspektiven

Egal ob Sie den Fläming gerade erst entdecken, oder schon lange hier sind. Von 19 bis 21 Uhr findet ein ungezwungener und lebendiger Austausch über Wohn- und Lebenssituationen statt. Eine gute Gelegenheit Menschen (neu)kennenzulernen. Ab 18 Uhr ist Mal's Scheune geöffnet und serviert warmes Essen, Snacks und Getränke.

► *Neuland Hoher Fläming Mal's Scheune – Studio Wiesenburg*

05.03. DONNERSTAG

09:30 Uhr | Babyturnen

Ab der 8. Lebenswoche treffen sich Eltern und Babys. Im Mittelpunkt stehen Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Kunsthalle, OT Wiesenburg*

06.03. FREITAG

15:30 Uhr | Zwergen-Turnen

Für Kinder von 1 bis 4 Jahren in Begleitung der Eltern oder Großeltern.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Fläminghalle, Sportplatz, OT Wiesenburg*

07.03. SAMSTAG

14:30 Uhr | Frauentagsfeier

► *Schmerwitz, Dorfgemeinschaftshaus Schlamau*

20:00 Uhr | Konzert: Eisbrenner und Tatanka Yotanka

In kraftvoller Rock-Quartett-Besetzung folgt Tino Eisbrenner (voc, blues-harp, git) seiner Intention des musikalischen Grenzgängers und Brückenbauers. So setzt er in „Geistertanz“ sein eigenes Songmaterial aus vier Jahrzehnten ins Verhältnis zu amerikanischen und (nanu?) russischen Songs, die er in eigener Nachdichtung auf Deutsch und rockig präsentiert. Dabei arbeitet das Quartett mit Olli Becker (dr), Oli Siegmann (b) und Mr. Chessman (e-git./mandol.) ausgesprochen selektiv. Es sind eher die emotionale Wucht und meditative Kraft, die das Publikum in ihren Bann ziehen. Elektrosound, der aber auch immer wieder Akustikrock-Passagen einwebt. Abgestimmt auf die Inhalte und die Stimmfarben des Rockpoeten Eisbrenner selbst, dem man die Botschaft abnimmt, weil er sie lebt. Dreißig Jahre Live- und Studioarbeit haben das Trio Eisbrenner/Becker/Siegmann zusammengeschnitten, aber noch nie haben die drei Musiker so reduziert und fundamental miteinander gespielt. Mr. Chessman, ebenfalls ein alter Hase aber neu im Team, liefert die gitarristische Würze zu diesem Rock-Menü. Der Name der Band ist geborgt von dem legendären Dakotahauptling und heiligen Mann Tatanka Yotanka – engl.: Sitting Bull. Dass Eisbrenner & Tatanka Yotanka das wissende Publikum an Neil Young & Crazy Horse (Dakotahauptling und Kampfgefährte von TY) erinnern könnte, ist kein Versehen, sondern Hommage. „Mit diesem Programm wecken wir die Geister unserer Ursprünge“, erklärt Eisbrenner, „die Geister unserer eigenen musikalischen Kraft, die wir gemeinsam seit dreißig Jahren entfalten und entwickeln. Wir rufen sie und sie

vereinen sich, wenn wir zusammen spielen. So entstehen die spirituellen Momente unserer Konzerte, die uns alle tiefer atmen lassen..." Eisbrenner feiert 2020 vierzig Jahre Bühne. Medial, konzertant und mit seinem zwanzigsten Album, das im November'20 erwartet wird.

► *Mal's Scheune – Studio Wiesenburg*

10.03. DIENSTAG

15:00 Uhr | Familiencafé mit Kindersachen-Tauschbörse

Jeweils dienstags 15 bis 17 Uhr freuen wir uns auf einen schönen Nachmittag bei Kaffee und Waffeln.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Kunsthalle, OT Wiesenburg*

12.03. DONNERSTAG

09:30 Uhr | Babyturnen

Ab der 8. Lebenswoche treffen sich Eltern und Babys. Im Mittelpunkt stehen Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Kunsthalle, OT Wiesenburg*

13.03. FREITAG

15:30 Uhr | Gemeinsamer Spielenachmittag

► *Altersgerechtes Wohnen/ Ganztags-Urlaubsbetreuung „Altersgerechtes Wohnen in Wiesenburg, Am Hesselberg 3F, 14827 Wiesenburg/Mark“*

15:30 Uhr | Zwergen-Turnen

Für Kinder von 1 bis 4 Jahren in Begleitung der Eltern oder Großeltern.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Fläminghalle, Sportplatz, OT Wiesenburg*

11:00 Uhr | Kochangebot: Suppe & Salat

Wer Lust und Spaß am Kochen hat und dabei gerne nette Menschen um sich hat, ist herzlich eingeladen!

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Mehrzweckraum in der Kunsthalle, OT Wiesenburg*

17.03. DIENSTAG

15:00 Uhr | Familiencafé mit Kindersachen-Tauschbörse

Jeweils dienstags 15 bis 17 Uhr freuen wir uns auf einen schönen Nachmittag bei Kaffee und Waffeln.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Kunsthalle, OT Wiesenburg*

18.03. MITTWOCH

19:00 Uhr | Stammtischtreff für neue Perspektiven

Egal ob Sie den Fläming gerade erst entdecken, oder schon lange hier sind. Von 19 bis 21 Uhr findet ein ungezwungener und lebendiger Austausch über Wohn- und Lebenssituationen statt. Eine gute Gelegenheit Menschen (neu)kennen-zulernen. Ab 18 Uhr ist Mal's Scheune geöffnet und serviert warmes Essen, Snacks und Getränke.

► *Neuland Hoher Fläming, Mal's Scheune – Studio Wiesenburg*

19.03. DONNERSTAG

09:30 Uhr | Babyturnen

Ab der 8. Lebenswoche treffen sich Eltern und Babys. Im Mittelpunkt stehen Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Kunsthalle, OT Wiesenburg*

20.03. FREITAG

15:30 Uhr | Zwergen-Turnen

Für Kinder von 1 bis 4 Jahren in Begleitung der Eltern oder Großeltern.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Fläminghalle, Sportplatz, OT Wiesenburg*

24.03. DIENSTAG

15:00 Uhr | Familiencafé mit Kindersachen-Tauschbörse

Jeweils dienstags 15 – 17 Uhr freuen wir uns auf einen schönen Nachmittag bei Kaffee und Waffeln.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Kunsthalle, OT Wiesenburg*

26.03. DONNERSTAG

09:30 Uhr | Babyturnen

Ab der 8. Lebenswoche treffen sich Eltern und Babys. Im Mittelpunkt stehen Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Kunsthalle, OT Wiesenburg*

27.03. FREITAG

15:30 Uhr | Gemeinsamer Kaffeepausch

► *Altersgerechtes Wohnen/ Ganztags-Urlaubsbetreuung,*

„Altersgerechtes Wohnen in Wiesenburg, Am Hesselberg 3F, 14827 Wiesenburg/Mark

15:30 Uhr | Zwergen-Turnen

Für Kinder von 1 bis 4 Jahren in Begleitung der Eltern oder Großeltern.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Fläminghalle, Sportplatz, OT Wiesenburg*

11:00 Uhr | Kochangebot: Suppe & Salat

Wer Lust und Spaß am Kochen hat und dabei gerne nette Menschen um sich hat, ist herzlich eingeladen!

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Mehrzweckraum in der Kunsthalle, OT Wiesenburg*

31.03. DIENSTAG

15:00 Uhr | Familiencafé mit Kindersachen-Tauschbörse

Jeweils dienstags 15 – 17 Uhr freuen wir uns auf einen schönen Nachmittag bei Kaffee und Waffeln.

► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark, Kunsthalle, OT Wiesenburg*

Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen
☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

*Du hast in den letzten Jahren tapfer viel Leid und Schmerz ertragen.
Nun ist Dein Wunsch in Erfüllung gegangen, still und friedlich
bist Du von uns gegangen.*

*Erlöst bist Du nun von Deinen Schmerzen und
wirst immer weiterleben in unseren Herzen.*

Werner Hennig

* 29.06.1939 † 26.01.2020

In liebevoller Erinnerung

Deine Ilse

Deine Kinder mit Familien

**Auf Wunsch des Verstorbenen findet
die Beisetzung im engsten Familienkreis statt.**



Hackbraten auf Reisen – aus dem Kochbuch auf die Internationale Grüne Woche

Vor 70 Jahren hat Ilse Eschholz das Rezept des Hackbratens in ihr Rezeptbuch eingetragen, Andreas Koska hat im Vorjahr das Büchlein veröffentlicht, Jens Beiler vom Golzower „Zickengang“ hat es sofort mit Raffinesse nachgekocht.



In seinem Wohnstubenrestaurant und Genusswerkstatt avancierte der „Cammersche Hackbraten“ zum Verkaufsschlager. „Es läuft“, sagte Beiler freudestrahlend.

Jetzt nahm Beiler das Rezept mit auf die Internationale Grüne Woche. Dort schwang er am 22. Januar den Kochlöffel, präsentierte seine Künste dem Publikum und lud zum Probieren ein. Im Vordergrund der „Cammerscher Hackbraten“. Das erfreut auch den Herausgeber der Kochgeschichten rund um Cammer, Andreas Koska. „Man kann sehen, dass die alten Rezepte immer noch ankommen und eine ordentliche, bodenständige Brandenburgi-



sche Küche auch heute noch begeistern kann“, bemerkt Koska. Die Rezeptsammlung aus den 50er Jahren wurde auf einem Dachboden in Cammer gefunden, um weitere Koch-, Back und Speisegeschichten

ergänzt und ist im August 2019 erschienen.

INFO

Andreas Koska,
☎ 0172 313 34 03
Andreas Koska (Hrsg.) „**Das Cammer-Kochbuch – zusammengetragen und aufgeschrieben von Ilse Eschholz und mit Beilagen von Karin Frenzel, Marion Voigt und Andreas Koska versehen**“, **128 Seiten, 8,00 Euro** erhältlich beim Autor sowie beim Bäcker Wernitz, Lebensmittelhandlung „Annet´s Laden“ in Cammer und im Zickengang sowie im Amtsgebäude Brück und Buchhandlung Ritter in Bad Belzig.

Tourismusverein ruft zur Teilnahme auf – Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ startet

In diesem Jahr startet wieder die neue, inzwischen 11. Runde des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“. Gesucht werden Dörfer, die nach Wegen suchen, um für ihre Bewohner attraktiv zu bleiben und ihr dörfliches Umfeld erhalten.

Als größte Bürgerbewegung Deutschlands bewegt der Wettbewerb seit fast 60 Jahren die Menschen auf dem Land. Seit 1990 sind auch die Brandenburgerinnen und Brandenburger dabei. „Unser Dorf hat Zukunft“ ist Motto für viel ehrenamtliches Engagement,

die sozialen und kulturellen Aktivitäten in den ländlichen Gemeinden. Der Wettbewerb von Heute richtet den Blick in die Zukunft. Das heißt aber auch, sich auf die eigenen Wurzeln, Kultur und Brauchtum zu besinnen, um darauf die Zukunft zu gestalten. „Der Wettbewerb unterstützt und aktiviert bürgerschaftliches Engagement in den Dörfern. Er festigt Dorfgemeinschaften, indem er Menschen motiviert, ihre Heimat mitzugestalten. Sie bestimmen letztlich die Zukunftsperspektiven des eigenen Dorfes“, versucht Minister Axel



Advent in Oberjünne

Vogel zu einer Teilnahme zu bewegen. In diesem Jahr werden Kreissieger gekürt, 2021 dürfen die besten am Landeswettbewerb teilnehmen, dann folgt der Bundesentscheid. Aus dem Fläming war bislang Wiesenburg der erfolgreichste Teilnehmer. Dippmannsdorf und Lütte sowie Rädigke wurde ebenfalls schon ausgezeichnet.

„Unsere Dörfer, ob Alt Bork, Deutsch Bork, Oberjünne, Golzow oder Damelang müssen sich nicht verstecken, ich rufe alle Ortsvorsteher und Bürgermeister auf, sich am Wettbewerb zu beteiligen“, glaubt auch Andreas Koska, der Vorsitzende des Tourismusvereins Zauche-

Fläming an erfolgreiche Teilnahmen aus der Zauche. Im Verein ist man von einem touristischen Impuls durch die Teilnahme überzeugt. „Dadurch wird die Lebendigkeit der Dörfer deutlich, das bringt sowohl Touristen in unsere Region und es macht auch auf unsere Orte als mögliche Stätten, um sich niederzulassen, aufmerksam“, ist Koska vom Nutzen überzeugt.

INFO

Infos und Anträge sind beim Landkreis bei Steffie Marquard erhältlich:
steffie.marquard@potsdam-mittelmark.de
☎ 033841-91-224



Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 6 bis 16 Jahren

Das Kinder- und Jugendcamp Naundorf (Mittelsachsen), organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer** für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u. a. Badespaß, Grillabende, Wasser-Fun-Sportfest, Bowling, Disco, Neptunfest, Lagerfeuer, Kinoabend, Fußball, Besuch eines Erlebnisbades, Tischtennis, Minigolf, ein Ausflug im Reisebus zur Kids Arena Marienberg, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Bungalows und Blockhütten mit Doppelstockbetten. Die Kinder erwartet ein riesiges Freigelände mit vielen Spielmöglichkeiten! Der Teilnehmerbeitrag beträgt 240,00 € pro Kind und Durchgang inklusive

Übernachtung, Vollverpflegung, Programm, Eintrittsgelder und Rund-um-Betreuung. Geschwister-Rabatte sind möglich. An- und Abreise sind selbst zu organisieren.

Termine:

19.07. - 25.07.2020
 26.07. - 01.08.2020
 02.08. - 08.08.2020
 09.08. - 15.08.2020
 16.08. - 22.08.2020

INFO

Infos & Anmeldungen
 ☎ 03731-215689 oder
www.ferien-abenteuer.de

Adresse des Ferienlagers:
 Kinder- und Jugendcamp
 Naundorf, Alte Dorfstr. 60,
 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

PLAMECO morgen schöner wohnen

Ein total neues Wohngefühl

Plameco Brandenburg
 Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
 ☎ 03381-636411 | plameco.de

*Auktionsart der gesetzlichen Offizialauktion, keine Bürgschaft, kein Verkauf

Town & Country HAUS Grundstück zu verkaufen?

Als Hausbauunternehmen suchen wir für Bauherren und zum Eigenankauf Grundstücke. Wir bieten Bauvoranfrage, Teilung, Projektentwicklung mit Bebauungsplan und Erschließung.

Bitte alles anbieten, Ihr Ansprechpartner:
Town & Country Haus Herr Thomas Prigand
 ☎ 0 33 79- 3 12 66 04 / 0177 - 7 90 32 45

Hat jemand den Apollofalter gesehen?

Manche Arten gehen für immer verloren. Der NABU bewahrt die Artenvielfalt für Mensch und Natur. Helfen Sie mit – damit das Ganze komplett bleibt. www.NABU.de

NABU

www.heimatblatt.de

Rund um die Uhr in den Ortszeitungen Ihre eigene Anzeige schalten.

Lokaler geht's nicht

Heimatblatt **BRANDENBURG** Verlag

Spenden Sie unter www.dkhw.de

Mit Ihrer Hilfe finden Kinder Platz zum Spielen.

Deutsches Kinderhilfswerk

Boutique noblesse Ausstatter für Damen, Herren und Kinder Festmoden und Business

Jugendweihe Abiball... **2020**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

www.boutique-noblesse.de

Öffnungszeiten
 Mo. - Fr.: 10.00 Uhr - 19.00 Uhr
 Samstag: 10.00 Uhr - 14.00 Uhr **P** auf dem Hof

Wilhelmsdorfer Straße 47
 14776 Brandenburg
 ☎ 03381/669161

1976 - 2020
44 JAHRE
Autohaus
WEINREICH
FAMILIAR UND FAIR!

VERTRAGSHÄNDLER FÜR

RENAULT

DACIA

ZE

STARKE
GERÄUCHTE

Der neue CAPTUR



Gesamtverbrauch kombiniert 6,1/6,0/5,4 l/100 km; CO₂-Emissionen kombiniert 128-108 g/km. Energieeffizienzklasse: C-A (Wert nach Messverfahren VO (EG) 11/2007)

Triathlon-Profi
Franz Löschke empfiehlt:

**JETZT ZUR
INSPEKTION!**

- Garantanspruch erhalten
- Werterhalt sichern
- Sicherheit gewährleisten

schon ab
79,- EUR
inkl. MwSt.,
zzgl. Material

Autohaus
weinreich
www.renault-weinreich.de

Telefon (03382) 203
Zum Strandbad 2 · 14797 Lehnin



Hoch die Füße,
denn eins erledigen
wir für Sie!

Wenden Sie sich an uns,
wenn Sie eine Anzeige
veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Tel.: (030) 57 79 57 65
Fax: (030) 57 79 58 18
E-Mail: anzeigen@heimatblatt.de